

Corona-Update: Information Nr. 77 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 04.01.2022

Änderung der Corona-BekämpfungsVO SH mit Wirkung vom 4.1.2022

Liebe Haupt- und Ehrenamtliche im Kirchenkreis,

die Landesbeauftragte für Schleswig-Holstein der Nordkirche, Pastorin Claudia Bruweleit hat sich mit neuen Corona-Informationen gemeldet. Sie schreibt:

In Schleswig-Holstein macht seit dem 23.12.2021 die Omikron-Variante die Mehrzahl der festgestellten Neuinfektionen aus. Durch mehrere Superspreading-Events mit der Omikron-Variante des Corona-Virus in Discotheken und Clubs an den Weihnachtstagen sind derzeit mehrere Tausend Menschen in Quarantäne. Die Inzidenzen steigen stark an, geben jedoch sehr wahrscheinlich nicht den tatsächlichen Stand des Infektionsgeschehens wieder, da über den Jahreswechsel nicht alle Infektionen gemeldet wurden.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung gestern am späten Abend vorsorglich eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. Dezember 2021 erlassen. Die konsolidierte Lesefassung finden Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 18. Januar 2022 außer Kraft.

Die Änderungen:

- Auch im öffentlichen Raum dürfen sich Menschen zu einem privaten Zweck nur noch in Gruppen zu höchstens zehn erwachsene Personen (Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit) treffen – auch in der Gastwirtschaft.
- In Innenräumen wird empfohlen, medizinische Maske oder FFP2 Maske zu tragen.
- Veranstaltungen dürfen nur noch mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen im Freien stattfinden – ausgenommen, wenn die Teilnehmer überwiegend still an ihren Plätzen sitzen (Theater, Kino, Konzert) – dann sind bis zu 1000 Personen erlaubt. Wenn es mehr als 50 Personen innen bzw. 100 Personen außen sind, müssen alle Maske tragen.
- Bei Gottesdiensten und bei Beerdigungen in geschlossenen Räumen dürfen (wie bisher auch) nur 50% der Plätze belegt werden und diese müssen das Schachbrettmuster einhalten – je ein Platz neben, vor und hinter einer Person eines Haushaltes muss frei bleiben, bis zu Personen eines weiteren Haushaltes. Alle müssen die ganze Zeit Maske tragen außer der Person, die gerade vorträgt.
Neu ist: Wenn alle 2G erfüllen (mit den bekannten Ausnahmen für Kinder, Schwangere etc), kann man eine Ausnahme von der 50% Kapazitätsgrenze machen, muss aber die Maskenpflicht beibehalten.
Wenn alle 2G erfüllen und nicht mehr als 50 Personen anwesend sind, kann auch auf Masken verzichtet werden.
- Bei Gottesdiensten oder Trauerfeiern im Freien gilt eine Maskenpflicht, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen (wer vorträgt, darf dies ohne Maske tun).
- In Krankenhäusern, Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Gefährdetenilfe müssen externe Personen (Besucher*innen; Seelsorgende etc.) in geschlossenen Räumen FFP2 Maske oder eine Maske vergleichbarer Qualität tragen.

Die Details entnehmen Sie bitte den Informationen im Anhang dieser Mail.

Für Fragen aus den Kirchenkreisen und Hauptbereichen stehe ich sehr gerne zur Verfügung. Für juristische Fragen ist Frau Julia Pirwitz im Dezernat R des Landeskirchenamtes Ihre Ansprechpartnerin.

Fragen aus den Kirchengemeinden bitte ich auf dem Dienstweg an die Kirchenkreisverwaltungen zu richten.

Freundlich grüßt Sie
Claudia Bruweleit